



AUSSTELLERREGLEMENT UND BETRIEBSORDNUNG

FÜR VERANSTALTUNGEN DER EXPO CHUR AG

INHALTSVERZEICHNIS

I. AUSSTELLERREGLEMENT	4
1. Anerkennung der Teilnahmebedingungen	4
2. Anmeldung	4
3. Zulassung	4
4. Standzuteilung & Zustandekommen des Vertrages	4
5. Zahlungskonditionen	4
5.1 Rechnungsstellung	4
5.2 Schlussrechnung	5
6. Rücktritt nach Vertragsentstehung	5
7. Nicht bezogene Messestände	5
8. Haftung, Haftungsausschluss und Versicherungen	5
8.1 Haftung des Ausstellers	5
8.2 Haftungsausschluss der Veranstalterin	5
8.3 Weitere Haftungsausschlüsse	5
8.4 Absage, Verschiebung, Verkürzung oder Verlängerung einer Messe	5
8.5 Obligatorische Haftpflichtversicherung	6
8.6 Versicherung für Ausstellungsgüter und Standmaterial	6
II. BETRIEBSORDNUNG	7
1. Messestände	7
1.1 Gestaltung der Messestände	7
1.1.1 Hallenböden	7
1.1.2 Podeste	7
1.1.3 Standwände	7
1.1.4 Reklamewände	7
1.1.5 Beschriftung	7
1.1.6 Höhe der Standeinrichtung	7
1.1.7 Sonderbestimmungen für Standbauten über 2,50 m	7
1.1.8 Entfernung von Standeinrichtungen	7
1.2. Einrichten der Messestände	7
1.2.1 Einrichten ausserhalb der offiziellen Zeiten	7
1.2.2 Verursachen von Mehrkosten	7
1.2.3 Transport von Waren während der Messe	7
1.2.4 Lärmschutzverordnung	7

2. Technische Installationen.....	7
2.1 Elektroanlagen-/anschlüsse.....	7
2.2 Telefon / Internet.....	7
2.3 Wasseranschlüsse.....	8
2.4 Gas.....	8
2.5 Geruchsimmission.....	8
3. Anlieferung und Rücktransport.....	8
3.1 Zeiten und Details für Anlieferung und Rücktransport.....	8
3.2 Postsendungen direkt an die Messe.....	8
4. Bewachung.....	8
4.1 Allgemeine Hallenbewachung.....	8
4.2 Einzelbewachung.....	8
4.3 Ausschluss der Haftung.....	8
5. Reinigung.....	8
5.1 Allgemeine Reinigung.....	8
5.2 Standreinigung.....	8
5.3 Abfuhr des Standkehrichts.....	8
6. Messebetrieb.....	8
6.1 Hausrecht.....	8
6.1.1 Ausstellern gegenüber.....	8
6.1.2 Besuchern gegenüber.....	8
6.2 Standbedienung.....	8
6.2.1 Standpersonal / Ausstellungsobjekte.....	8
6.2.2 Rauchverbot.....	9
6.2.3 Reklamationen.....	9
6.3 Verkaufsverhalten.....	9
6.4 Werbung am Stand.....	9
6.4.1 Vorführungen.....	9
6.4.2 Verteilen von Werbematerial.....	9
6.4.3 Schutz von Jugendlichen.....	9
6.4.4 Kontrollen.....	9
6.5 Rabatte, Wettbewerbe, Verlosungen.....	9
6.6 Umgang mit giftigen Stoffen.....	9
6.7 Bestimmungen betreffend Arten- und Naturschutz.....	9
6.8 Bestimmungen betreffend Waffengesetz.....	9
6.9 Einlagerungen.....	9
6.10 Ausräumen der Stände.....	9
6.10.1 Entfernen der Stände nach Messeschluss.....	9
6.10.2 Frist für die Standentfernung.....	9
7. Urheberrecht; Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Patentrecht.....	9
7.1 Urheberrecht.....	9
7.2 Kontrollkommission.....	10
7.3 Sondervorschriften.....	10
7.4 Fotografieren, Filmen, Zeichnen.....	10
7.4.1 Allgemeine Bestimmungen, Bewilligungsverfahren.....	10
7.4.2 Generelles Aufnahmeverbot.....	10

7.4.3	Verhinderung von unerwünschten Aufnahmen.....	10
7.4.4	Pressefotografen	10
7.4.5	Aufnahmerecht der Messeleitung	10
7.4.6	Standaufnahmen durch Aussteller und ihr Personal	10
7.5	Patentrechtlicher Schutz.....	10
8.	Unfallverhütung	10
8.1	Sicherheitsmassnahmen.....	10
8.2	Schutzvorrichtungen	10
8.3	Entfernung von Ausstellungsobjekten	10
8.4	Ausschluss der Haftung	10
9.	Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen.....	10
9.1	Schweiss- und andere Feuerarbeiten.....	10
9.2	Feuergefährliche und leicht brennbare Stoffe im Aufbau der Stände	11
9.3	Lagerung und Verwendung von feuergefährlichen Stoffen.....	11
9.4	Feuerungen.....	11
9.5	Feuermelde- und Löscheinrichtungen	11
9.6	Gänge, Treppen, Einfahrten, Freihalten der Ausgänge.....	11
9.7	Rundgang, Verkehrswege	11
9.8	Notausgänge.....	11
10.	Behördliche Bewilligungen, Barverkauf, Lebensmittelvorschriften	11
10.1	Behördliche Bewilligungen	11
10.2	Arbeitsbewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen.....	11
10.3	Melde- und Bewilligungspflicht für ausländische Mitarbeitende	11
10.4	Festwirtschaftsbewilligung	11
10.5	Gebrannte Wasser	11
10.6	Registration Lebensmittelamt	12
10.7	Informationen für ausländische Aussteller mit Lebensmitteln	12
10.8	Lebensmittelgesetz und Lebensmittelverordnung	12
11.	Sanktionen	12
12.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	12

I. Ausstellerreglement

1. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung, welches zugleich der Ausstellervertrag ist, anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten oder Beauftragten dieses Reglement, sowie die jeweilige Messe betreffenden Teilnahmebedingungen als verbindlich und verpflichtet sich, die Betriebsordnung der Expo Chur AG in allen Teilen einzuhalten.

2. Anmeldung

Aussteller haben sich mit dem offiziellen Formular bei der Messeleitung anzumelden. Das Anmeldeformular ist vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Die Zusendung oder Aushängung der Ausstellieranmeldeunterlagen durch die Messeleitung begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zur Messe. Die Aufnahme von Mitausstellern bedarf der schriftlichen Anmeldung sowie der ausdrücklichen Zustimmung der Messeleitung. Mitaussteller sind Firmen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Firma in Erscheinung treten.

Bei Kollektivständen hat ein Aussteller die Pflichten eines Einzelausstellers zu übernehmen, während die anderen als Mitaussteller gelten. Jeder von ihnen hat eine Anmeldung einzureichen.

3. Zulassung

Die Messeleitung entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Firmen und deren Ausstellungsgütern. Abweisungen erfolgen ohne Begründung. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Firmen oder Ausstellungsgütern erheben.

Massgebend für die Zulassung der von den Ausstellern in der Anmeldung / im Ausstellervertrag deklarierten Ausstellungsgüter ist das Produktverzeichnis bzw. die Liste des Fachgebietes der jeweiligen Veranstaltung.

Die zur Ausstellung vorgesehenen Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung / im Ausstellervertrag aufzuführen und nachträgliche Ergänzungen von der Messeleitung bewilligen zu lassen. Grundsätzlich dürfen nur die dem Fachgebiet bzw. dem Produktverzeichnis zugehörigen und angemeldeten Ausstellungsgüter ausgestellt werden.

Bei bestimmten Veranstaltungen kann die Messeleitung die genaue Angabe der deklarierten Ausstellungsgüter verlangen. In solchen Fällen dürfen nicht angemeldete oder nicht zugelassene Ausstellungsgüter nicht ausgestellt werden. Gegebenenfalls erfolgt deren Entfernung vom Stand auf Kosten des Ausstellers durch die Messeleitung.

Die Ausstellungsleitung behält sich vor, bei Überanmeldungen ohne Begründung eine Selektionierung der Aussteller und bei knappen Platzverhältnissen Abstriche an der gewünschten Ausstellungsfläche vorzunehmen oder einen anderen Platz an anderer Lage zuzuweisen.

Besondere Platzwünsche können als Bedingung für eine Beteiligung nicht anerkannt werden. Sie werden jedoch bestmöglich nach der Reihenfolge der Eingänge berücksichtigt. Ebenso kann ein Konkurrenzausschluss nicht zugestanden werden. Die Messeleitung ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte oder dass die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr bestehen.

4. Standzuteilung & Zustandekommen des Vertrages

Die Zuteilung der Standfläche und des Platzes wird durch die Messeleitung nach Erfüllung der Vorbedingungen vorgenommen.

Für die Platzzuteilung sind die Zugehörigkeit der angemeldeten Objekte zum Thema und ihre fachliche Einordnung und das Gesamtbild der Messe entscheidend. Die Messeleitung erstellt aufgrund der im Aussteller-Ver-

trag gewünschten Standfläche Platzierungspläne, aus denen die individuelle Standzuteilung des Ausstellers ersichtlich ist. Die Messeleitung ist berechtigt, die Standzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von den gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen. Die Platzierung wird dem Aussteller unter Beilage eines Planes zugestellt. Besondere Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Einsprachen gegen die Platzierung sind der Messeleitung innert 5 Tagen nach Versanddatum schriftlich mitzuteilen (30 Tage vor Messebeginn innert 2 Tagen), andernfalls gilt die Platzierung als angenommen, womit der Ausstellervertrag zustande kommt.

Die Messeleitung ist berechtigt, auch abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung, dem Aussteller einen anderen Platz in anderer Lage zuzuweisen, Grösse und Masse seines Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge der Hallen oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Der sich aus einer solchen Änderung eventuell ergebende Differenzbetrag der Platzmiete ist nachzuzahlen oder wird dem Aussteller von der Messeleitung gutgeschrieben und erstattet. Werden in derartigen Fällen die Belange des Ausstellers in unzumutbarem Masse beeinträchtigt, so kann er mit Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete vom Ausstellervertrag zurücktreten. Ein solcher Rücktritt ist der Messeleitung innert 5 Tagen nach Versanddatum schriftlich mitzuteilen (30 Tage vor Messebeginn innert 2 Tagen). Weitergehende Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

5. Zahlungskonditionen

5.1 Rechnungsstellung

Die Platzmiete, bestellte Dienstleistungen und Nebenkosten werden dem Aussteller nach Zustandekommen des Ausstellervertrages und gemäss Ausstellervertrag in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens 3 Monate vor Beginn der

Messe, so dass die Rechnung frühestens 2 Monate vor Beginn der Messe fällig ist.

Der Rechnungsbetrag ist netto ohne Skonto innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Ist die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist nicht bezahlt, kann die Messeleitung unter schriftlicher Zahlungsfristansetzung von 8 Tagen anderweitig über die Fläche verfügen. Der säumige Aussteller hat in diesem Fall dem Veranstalter dieselbe Entschädigung wie beim Rücktritt nach der Vertragsentstehung gemäss Ziff. 6 zu entrichten.

5.2 Schlussrechnung

Die eingelösten Kundeneintritte sowie allfällige vom Vertrag abweichende Dienstleistungen werden dem Aussteller nach der Messe in Rechnung gestellt. Diese Schlussrechnung ist netto ohne Skonto innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

Alle aufgeführten Preise (in Preisliste, Formularen, Online, etc.) verstehen sich exkl. MwSt.

Diese Rechnungen gemäss Ziff. 5.1 und 5.2 bilden einen integrierenden Bestandteil des Aussteller-Vertrages und gelten als Schuldanererkennung und Rechtsöffnungsmittel gemäss SchKG.

6. Rücktritt nach Vertragsentstehung

Der Aussteller kann nach abgeschlossener Standzuteilung, d.h. nach Zustandekommen des Ausstellervertrages vom Vertrag schriftlich zurücktreten. Er haftet dabei für den vollen Rechnungsbetrag gemäss Ziff. 5.1 und 5.2. Gelingt es der Messeleitung, den Stand ohne Schaden anderweitig zu vermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Ausstellers eine Entschädigung von 25 % der Standmiete, mindestens aber CHF 500.- im Sinne eines Verwaltungsunkostenbeitrags zu bezahlen. Kann die vom zurücktretenden Aussteller freier werdende Standfläche nur zum Teil vermietet werden, so haftet der zurücktretende Aussteller für die nicht weiter vermietete Standfläche.

Die Messeleitung kann vom abgeschlossenen Vertrag ebenfalls zurücktreten. Der oder die betroffenen Aussteller haben in solchen Fällen Anspruch auf eine Begründung und erhalten den bereits bezahlten Rechnungsbetrag zurück resp. müssen den noch nicht bezahlten Rechnungsbetrag nicht bezahlen. Die betroffenen Aussteller haben keinen Anspruch auf Schadenersatz oder entgangenen Gewinn.

7. Nicht bezogene Messestände

Über Stände, die am Tag vor Messebeginn (15.00 Uhr) vom Aussteller noch nicht bezogen sind, kann die Messeleitung anderweitig verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt. Er haftet jedoch für die volle Rechnungssumme gemäss den Ziff. 5.1 und 5.2. Die Belastung von Kosten, die wegen der Nichtbelegung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.

8. Haftung, Haftungsausschluss und Versicherungen

8.1 Haftung des Ausstellers

Der Aussteller haftet gegenüber der Veranstalterin für die von ihm oder seinen allfälligen Mitausstellern/ Untermietern verursachten Schäden.

Bei der Aufnahme von Mitausstellern an Einzel- und Kollektivständen haftet der Standinhaber gegenüber der Messeleitung auch für die Verpflichtung der Mitaussteller. Jeder Mitaussteller hat die festgesetzte Gebühr zu entrichten.

8.2 Haftungsausschluss der Veranstalterin

Die Veranstalterin haftet keinesfalls für Elementar-, Unfall- und Diebstahlschäden sowie weitere Schäden aller Art, auch nicht für Folgeschäden, soweit sie keine grobe Fahrlässigkeit trifft. Sie haftet auch nicht, wenn die Messe durch Umstände, die sie nicht zu verantworten hat, nicht durchgeführt werden kann. Darunter fallen insbesondere nicht voraussehbare wirtschaftliche Ereignisse, höhere Gewalt und bedrohliche Gewaltanwendung.

8.3 Weitere Haftungsausschlüsse

Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden, die aus dem Verhältnis Aussteller/Aussteller, Aussteller/ Besucher oder Aussteller/Dritte (bspw. Behörden) entstehen. Die Veranstalterin haftet auch nicht für irgendein behördliches Verbot von Werbung oder Verkaufsverhandlungen.

8.4 Absage, Verschiebung, Verkürzung oder Verlängerung einer Messe

Sollte die Expo Chur AG einer der geplanten Messen aus irgendeinem Grund absagen, verschieben, verkürzen oder verlängern, gilt Folgendes:

Bevor die Expo Chur AG über eine der genannten Massnahmen entscheidet, nimmt sie Rücksprache mit den zuständigen Behörden. Nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden entscheidet die Expo Chur AG unabhängig von behördlichen Anordnungen über eine allfällige Massnahme.

Falls eine Messe abgesagt, verschoben, verkürzt oder verlängert wird, ist die Expo Chur AG verpflichtet, die Aussteller darüber schriftlich oder per E-Mail zu informieren und ihnen den Grund mitzuteilen. Der Grund einer Massnahme kann in einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit (z.B. Gefahr eines Terror-Anschlages) oder in einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit (z.B. bei einer Ansteckungsfahrt mit einem Virus, wie bspw. mit dem COVID-19 Virus) liegen. Denkbar sind ferner Ereignisse wie technische Ausfälle (z.B. grossflächige Stromausfälle) oder Naturgefahren (wie z.B. schwere Unwetter) etc.

Die Aussteller haben in solchen Massnahmen weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch können sie Schadenersatzansprüche oder entgangenen Gewinn gegenüber der Expo Chur AG geltend machen. Sofern eine der genannten Massnahmen eintreten sollte, bleibt der Rechnungsbetrag gemäss den Ziff. 5.1 und 5.2 bis zu einem Betrag, der den der Messe entstandenen Kosten entspricht, geschuldet. Eine nach Abzug der Kosten verbleibende Differenz wird den Ausstellern zurückbezahlt.

8.5 Obligatorische Haftpflichtversicherung

Jeder Aussteller, Mitaussteller und Untermieter ist verpflichtet, sich im Zusammenhang mit seiner Ausstellertätigkeit bei einer in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaft gegen Haftpflicht für Personen und Sachschäden jeglicher Art zu versichern und dies der Messeleitung nachzuweisen. Die versicherte Garantiesumme muss mindestens CHF 5'000'000.– für Personen und Sachschäden betragen. Sofern der Anmeldung keine Kopie einer Versicherungspolice mit entsprechendem Deckungsinhalt oder ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Haftpflichtversicherers des Ausstellers beiliegt, schliesst die Messeleitung für jeden Aussteller, Mitaussteller und Untermieter eine Haftpflichtversicherung für Personen und Sachschäden ab. Die daraus entstehenden Kosten werden gesamthaft dem (Haupt-) Aussteller belastet.

8.6 Versicherung für Ausstellungsgüter und Standmaterial

Da die Veranstalterin nicht für Schäden an Ausstellungsgütern und Standmaterial etc. haftet, empfiehlt die Messeleitung den Ausstellern den Abschluss einer Transport- und Ausstellungsversicherung. Die Transport- und Ausstellungsversicherung kann mit dem entsprechenden Formular bei der Expo Chur AG angemeldet werden. Das Formular steht auf der messeeigenen Webseite zum Download bereit oder wird dem Aussteller auf Wunsch zugestellt. Für die Ausstellungsversicherung gelten die nachfolgenden Bedingungen:

Versicherungsumfang

Die Versicherung deckt die Güter während Ihres Messaufenthaltes sowie auf dem Hin- und Rücktransport zur bzw. von der Messe gegen Verlust und Beschädigung (inkl. Feuer, Wasser und Diebstahlschäden) gemäss Variante A oder bei Variante B ohne Hin- und Rücktransport.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Ereignisse aus politischen oder sozialen Motiven (Krieg und Streik)
- Schäden durch Kernenergie
- Luftfeuchtigkeit und Temperatureinflüsse
- Vorgänge, die in der Natur der Güter liegen
- Schäden wegen ungenügender Verpackung
- Schäden, welche die Güter selbst nicht unmittelbar betreffen

Für im Freien ausgestellte Güter sind Schäden infolge Rost und anderer Oxydation ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden.

Anfang und Ende der Versicherung

Die Versicherung gilt von Haus zu Haus. Sie beginnt mit dem Verlad der Ausstellungsgegenstände am Domizil des Ausstellers und dauert bis und mit erfolgtem Ablad am Domizil des Ausstellers nach dem Rücktransport.

Gilt die Versicherung nur während der Ausstellung, beschränkt sich die Deckung auf Verlust und Beschädigung, die nachweislich während der Ausstellung entstanden sind. Der Ablad sowie Auflad auf dem Messeareal sind nicht mitversichert.

Die Güter sind auch vor Beginn und nach Ende der Messe auf dem Ausstellungsgelände versichert, solange eine Sicherheitsüberwachung durch die Messeleitung gewährleistet ist.

Wertbestimmung

- a. Versicherungssumme: Zu deklarieren ist der Wiederbeschaffungswert der Ausstellungsgüter inklusive Standmaterial und -einrichtungen. Die Versicherungssumme muss die Gesamtheit der Güter umfassen, andernfalls sind im Schadenfall die Folgen einer Unterversicherung zu tragen.
- b. Ersatzwert: In Abänderung aller anderslautenden Bedingungen werden als Ersatzwert der Wiederbeschaffungswert bzw. die Selbstkosten berücksichtigt, bei

den Standeinrichtungen der Zeitwert.

Versicherte Gegenstände

Sämtliche Güter einschliesslich Standmaterial und -einrichtungen. Ohne besondere Vereinbarung sind ausgeschlossen:

- Bargeld
- Wertpapiere und Urkunden aller Art
- Gezogene Lose
- Lebende Tiere
- Persönliche Effekten
- Uhren, Bijouteriewaren, Schmucksachen

Selbstbehalt

CHF 200.00 je Schadenereignis.

Obliegenheiten im Schadenfall

Schäden sind sofort nach Eintritt bzw. Feststellung der Expo Chur AG oder der zuständigen Versicherungsgesellschaft zu melden. Diebstahlschäden müssen zudem unbedingt der Polizei gemeldet werden.

Wenn nur eine Ausstellungsversicherung abgeschlossen wurde, müssen Schäden spätestens vor dem Rücktransport angemeldet werden. Die Frist für Schadenmeldungen ist auf vier (4) Wochen nach Ausstellungsschluss begrenzt.

Transportschäden sind durch eine Tatbestandsaufnahme zu belegen und der Regress gegen die eventuell verantwortliche Transportunternehmung oder gegen Dritte ist sicherzustellen.

Der Aussteller ist im Schadenfall verpflichtet, aufgrund eines stets aktuellen Verzeichnisses über die ausgestellten Gegenstände, seinen Schaden nachzuweisen.

II. Betriebsordnung

1. Messestände

1.1 Gestaltung der Messestände

Die Einrichtung und Ausstattung von Ständen ist Sache des Ausstellers. Es dürfen nur anerkannte Normstände (z.B. Syma, Milawall etc.) verwendet werden. Ansonsten müssen die Standbauten gegen Verrechnung durch die Expo Chur AG erstellt werden. Die Messeleitung kann besondere Vorschriften für eine einheitliche Gestaltung einzelner Hallen oder Gruppen erlassen.

Das Anbohren der Böden (Podeste), Wände, Pfeiler und Decken ist untersagt. Das Befestigen irgendwelcher Lasten an diesen Bauteilen ist nur mit Bewilligung der Messeleitung erlaubt.

1.1.1 Hallenböden

Beton, Asphalt und Holz.

1.1.2 Podeste

Wo technisch notwendig, kann die Messeleitung Podeste erstellen. Die Normalhöhe der messeeeigenen Podeste beträgt ca. 10 cm.

1.1.3 Standwände

Die durch die Expo Chur AG erstellten Standwände (2,50 m) sind Eigentum der Standbau Hug AG.

1.1.4 Reklamewände

An Reklamewänden dürfen die Ausstellungsgüter höchstens 20 cm abstehen, inkl. Prospektablagen.

1.1.5 Beschriftung

Handgeschriebene, unsaubere Anschriften sind nicht zulässig. Bestehende Schrifttafeln, Plakate und Poster sind auf ihre Eignung und auf die Sauberkeit zu überprüfen. Eine mindestens 20 cm hohe Firmenanschrift am Stand ist obligatorisch. Es ist ohne Einwilligung der Ausstellungsleitung verboten, irgendwelche Dekorations-, Werbe- oder Standelemente im Laufgang, auf Rück- oder Seitenwänden des Standes anzubringen oder von der Hallendecke herunterhängen zu lassen.

1.1.6 Höhe der Standeinrichtung

Die Höhe der Standeinrichtung darf maximal 2,50 m ab Standboden betragen.

1.1.7 Sonderbestimmungen für Standbauten über 2,50 m

Dem Vertrag ist ein schriftliches Gesuch mit Standkonzept (inkl. Plänen) beizulegen. Für die begehbare Fläche der Obergeschosse wird ein Quadratmeterpreis berechnet, der einem Drittel des Preises pro Quadratmeter ebenerdiger Standfläche entspricht.

1.1.8 Entfernung von Standeinrichtungen

Die Messeleitung ist berechtigt, die Entfernung von Ständen respektive Standeinrichtungen, Reklamewände oder Werbeformate zu verlangen oder auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen, sofern diese nicht den Vorschriften in Betriebsordnung und Ausstellerreglement entsprechen, das Gesamtbild der Ausstellung stören oder rechtswidrig, obszön, beleidigend, bedrohlich, einschüchternd, belästigend, hasserrfüllt, rassistisch, ethnisch oder ethisch anstössig sind.

1.2. Einrichten der Messestände

1.2.1 Einrichten ausserhalb der offiziellen Zeiten

Die vorgeschriebenen Aufbauterminne müssen eingehalten werden. Für alle Arbeiten ausserhalb des offiziellen Termins müssen schriftliche Bewilligungen der Messeleitung eingeholt werden. Ab Eröffnungstag dürfen tagsüber keine Veränderungen an der Standeinrichtung vorgenommen werden. Zusätzliche Arbeiten am Stand bedürfen einer schriftlichen Bewilligung durch die Messeleitung.

1.2.2 Verursachen von Mehrkosten

Verursacht ein Aussteller infolge früherer Nutzung der Halle Mehrkosten (Bewachung, Beleuchtung etc.), so stellt dies die Messeleitung dem Aussteller in Rechnung.

1.2.3 Transport von Waren während der Messe

Anlieferung und Abtransport von Ware ist nur während den von der Messeleitung vorgegebenen Zeiten zulässig.

1.2.4 Lärmschutzverordnung

Laut Polizeigesetz der Stadt Chur sind lärmverursachende Bauarbeiten von werktags 12.00 bis 13.00 und von 19.30 bis 07.00 Uhr sowie an Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen untersagt.

2. Technische Installationen

Werden bei termingerechter Bestellung installiert.

2.1 Elektroanlagen-/anschlüsse

Die Anlagen unterstehen der schweizerischen Gesetzgebung NIV (Niederspannungs-Installationsverordnung). Installationen, die den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht an die Anlagen der Expo Chur AG angeschlossen werden. Der Entscheid obliegt dem zuständigen Hallenelektriker. Die Ausstellerinstallationen werden mit Niederspannung 3 x 400/230V 50Hz versorgt. Für das abendliche Lichterlöschen im Stand ist der Aussteller zuständig. Individuelle Standbeleuchtung kann bei der Anmeldung bestellt werden.

Der Anschlusswert für Anschlüsse 230 V darf max. 2.0 kW (10 A) betragen. Energieverbraucher sind hinter FI-Schutzschalter 30 mA anzuschliessen. Die Sicherungskästen dürfen nicht verbaut werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Standzuleitungen und weitere Anschlüsse werden durch den autorisierten Hallenelektriker erstellt.

2.2 Telefon / Internet

Die Anschlüsse für Telefon, Internet, ISDN und Datenübertragung werden durch den von der Messeleitung bestimmten, konzessionierten Installateur eingerichtet. Die Kosten für die Anschlüsse (Installationen, Miete von Apparaten) werden nach der Messe in der Nebenkosten-Rechnung belastet.

Der Aussteller haftet bis zur Demontage der Apparate für Schäden, die an

den Telefon- und Internetanlagen entstehen.

2.3 Wasseranschlüsse

Wasserzu- und -abläufe vom Leitungsnetz der Hallen zum Stand und Anschlüsse innerhalb des Standes sind durch den offiziellen Installateur zu montieren. Anschlussgebühren an das Hallennetz werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Spültröge stehen solange Vorrat gegen eine Mietgebühr zur Verfügung. Sie sind auf dem dafür vorgesehenen Formular zu bestellen.

Die Aussteller dürfen keine festen Abfälle via Spültröge entsorgen. Für Verstopfungen und damit zusammenhängende Folgen werden die Benutzer zur Rechenschaft gezogen.

Bei Degustationsständen muss warmes Wasser oder eine Geschirrspülmaschine installiert werden.

2.4 Gas

Flüssiggasinstallationen dürfen nur von Personen ausgeführt werden, welche über die nötigen Kenntnisse verfügen. Im Weiteren sind die Bestimmungen der einschlägigen EKAS-Richtlinien, der Flüssiggasleitsätze L1 des SVGW sowie das «Reglement für Veranstaltungen» des Arbeitskreises LPG zu beachten.

2.5 Geruchsmission

Für Demonstrations- und Degustationsstände mit Geruchsmissionen kann die Messeleitung Ventilationsanlagen vorschreiben, die auf Kosten des Ausstellers montiert werden müssen.

3. Anlieferung und Rücktransport

3.1 Zeiten und Details für Anlieferung und Rücktransport

Die Messeleitung teilt Zeiten und Details für Anlieferung und Rücktransport schriftlich mit. Die Transporteure haben die Anordnungen der Hallenchefs, der Hallenbewachung und des polizeilichen Ordnungsdienstes zu befolgen. Die Messeleitung kann den An-/Abtransport über einen Checkpoint festlegen.

3.2 Postsendungen direkt an die Messe

Sendungen per Post sind wie folgt zu adressieren:

1. Name des Ausstellers
2. Name der Messe
3. Stand Nr.
4. Weststrasse 5
5. 7000 Chur

Die Postsendungen werden bei der Information am Haupteingang deponiert und können dort abgeholt werden. Kuriersendungen werden grundsätzlich direkt vom Kurier an die Stände der Aussteller geliefert. Die Messeleitung lehnt jede Haftung für auf dem Postweg verspätete oder beschädigte Sendungen ab.

4. Bewachung

4.1 Allgemeine Hallenbewachung

Die Bewachung der Halle bzw. des Ausstellungsgeländes erfolgt mit dem Beginn der offiziellen Einräumzeiten und ist den besonderen Verhältnissen der einzelnen Hallen angepasst.

4.2 Einzelbewachung

Vom Aussteller gewünschte Einzelbewachung seines Standes kann auf eigene Rechnung über die Messeleitung veranlasst werden.

4.3 Ausschluss der Haftung

Die Bewachung bewirkt keine Haftung der Messeleitung für Schäden oder Abhandenkommen von Ausstellungs- gütern oder für Personenschäden.

5. Reinigung

5.1 Allgemeine Reinigung

Die allgemeine Reinigung der Gänge, Treppen, WC-Anlagen usw. wird durch den Messereinigungsdienst ausgeführt.

5.2 Standreinigung

Die tägliche Standreinigung ist Sache des Ausstellers und hat vor der täglichen Öffnungszeit der Ausstellung für Besucher beendet zu sein. Diese Arbeit kann selbst ausgeführt oder gegen Verrechnung dem Reinigungsdienst der Messe übertragen werden.

5.3 Abfuhr des Standkehrichts

Der Kehricht wird vor den Ständen eingesammelt und abgeführt und in der Rechnung für Standmiete belastet. Für Sondermengen und für die Abfuhr von Ölen, Fetten, Chemikalien etc. hat der Aussteller selbst zu sorgen. Es ist verboten, giftige und umweltbelastende Chemikalien im Normalabfall zu entsorgen oder durch den Abfluss dem öffentlichen Netz zuzuführen. Zuwiderhandlungen werden den Behörden gemeldet.

6. Messebetrieb

6.1 Hausrecht

6.1.1 Ausstellern gegenüber

In allen der Ausstellung dienenden Gebäuden, in den provisorischen Bauten und in deren gesamten Areal steht der Messeleitung das Hausrecht zu. Insbesondere kann sie Anordnungen für den ordnungsgemässen Rundgang der Besucher durchsetzen, indem sie Ordnungsdienste auf Kosten der einen Stau verursachenden Aussteller aufbietet.

Wer Anordnungen der Messeleitung trotz Verwarnung nicht befolgt, wird von der Messebeteiligung ausgeschlossen. Es erwächst dadurch keinerlei Anspruch auf Rückzahlung der Rechnungsbeträge gemäss Ziff. 5.1 und 5.2, Gebühren oder Schadenersatz.

6.1.2 Besuchern gegenüber

Für einen geordneten Betrieb ist die Messeleitung auf die Mithilfe der Aussteller angewiesen. Unkorrektes Verhalten von Besuchern ist zu melden. Nichtaussteller im Messeareal, welche Verkaufsgeschäfte tätigen oder Messebesucher, welche die Interessen der Aussteller oder der Messe gefährden, sind sofort der Messeleitung zu melden.

6.2 Standbedienung

6.2.1 Standpersonal / Ausstellungsobjekte

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Messeöffnungszeiten durchgehend zu besetzen. Die Objekte, Waren oder Muster

müssen während der ganzen Dauer der Messe ausgestellt sein und mit klar leserlichen Preisangaben versehen sein.

6.2.2 Rauchverbot

Es besteht in allen Hallen und Zelten ein Rauchverbot.

6.2.3 Reklamationen

Allfällige Reklamationen müssen während der Messe gemeldet werden. Bei nachträglichen Meldungen können keine Forderungen mehr geltend gemacht werden.

6.3 Verkaufsverhalten

Werbung und Akquisition sind nur innerhalb der eigenen Standgrenze gestattet. Aufdringliches oder aggressives Verkaufsverhalten ist untersagt. Insbesondere ist untersagt:

- Nachrufen und Ansprechen von Besuchern in den Gängen sowie Hineinziehen von Besuchern in den Stand;
- Aufdrängen von Getränken und Lebensmitteln zur Verkostung in den Gängen;
- Platzierung von Standmaterial (Tische, Stühle, Theken, Barhocker, etc.) ausserhalb der eigenen Standgrenzen;
- Ausüben von Druck auf Besucher zwecks Kaufabschluss.

6.4 Werbung am Stand

6.4.1 Vorführungen

Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Nachbarn oder Besucher stören, insbesondere Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand und Vorführungen ausserhalb des Standes, Lärm jeder Art etc. sind nicht gestattet. Film- und Videovorführungen sowie Demonstrationen und Instruktionen dürfen sowohl optisch wie akustisch die Nachbarn nicht stören.

6.4.2 Verteilen von Werbematerial

Es darf generell nur Werbematerial von an der Messe zugelassenen Firmen verteilt werden. Prospekte und Muster dürfen nur im eigenen Stand

abgegeben werden. Verteilen ausserhalb der Standfläche ist verboten. Drucksachen, Werbemittel und Ausstellungsmaterialien jeder Art, die aus irgendeinem Grunde Anlass zu begründeter Beanstandung geben, sind auf Anordnung der Messeleitung vom betreffenden Aussteller unverzüglich zu entfernen. Das Verteilen von Materialien aller Art vor den Hallen und auf öffentlichem Grund ist verboten. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Werbung jeglicher Art für Drittfirmen, die nicht an der Ausstellung teilnehmen, ist nicht gestattet.

6.4.3 Schutz von Jugendlichen

Die Abgabe von Rauchwaren und Alkohol an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

6.4.4 Kontrollen

Die Ausstellungsleitung kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Standbau, Verhalten der Aussteller während der Messe und die ausgestellten Gegenstände.

6.5 Rabatte, Wettbewerbe, Verlosungen

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und das Geldspielgesetz.

Die Durchführung von Verlosungen und Wettbewerben ist nur innerhalb des eigenen Standes gestattet.

6.6 Umgang mit giftigen Stoffen

Im Umgang mit giftigen Stoffen gilt das Chemikaliengesetz sowie das Umweltschutzgesetz und die dazugehörigen Verordnungen.

6.7 Bestimmungen betreffend Arten- und Naturschutz

Die Bestimmungen bezüglich Arten- und Naturschutz (in weitem Sinne) sind auch während der Messe einzuhalten.

6.8 Bestimmungen betreffend Waffengesetz

Für das Ausstellen von Waffen sind die Bestimmungen der Waffen- bzw. Jagdgesetzgebung zu beachten.

6.9 Einlagerungen

Die Lagerung von Leergut und sonstigen Materialien ausserhalb der Stände ist nicht gestattet. Lagerflächen ausserhalb des Geländes können durch die Messeleitung vermittelt werden.

6.10 Ausräumen der Stände

6.10.1 Entfernen der Stände nach Messeschluss

Das Ausräumen der Stände ist Sache der Aussteller. Mit dem Ausräumen am Schlusstag darf nicht vor Messeschluss begonnen werden. Vorzeitiges Ausräumen hat einen Ausschluss von der zukünftigen Messe zur Folge. Spezielle Weisungen bestehen für Hallen-Zu- und Wegfahrten.

6.10.2 Frist für die Standentfernung

Der Standabbau muss gemäss Terminplan beendet sein. Nach diesem Zeitpunkt hat die Messeleitung das Recht, ohne Vorwarnung Arbeiten zu Lasten des Ausstellers ausführen zu lassen. Sollten einzelne Hallen für andere Veranstaltungen vor diesem Ausräumtermin benötigt werden, kann die Messeleitung vor Messeschluss die Aussteller informieren und die Räumung verlangen.

Die Messeleitung ist berechtigt, Ausstellungsgut zurückzubehalten, bis alle Verpflichtungen des Ausstellers gegenüber der Messe erfüllt sind.

7. Urheberrecht; Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Patentrecht

7.1 Urheberrecht

Aufgrund der bestehenden Staatsverträge und der schweizerischen Bestimmungen über das Urheberrecht ist die SUIA (Schweizerische Gesellschaft der Urheber und Verleger) berechtigt, die nachstehend genannte

Inanspruchnahme von Urheberrechten von einer gebührenpflichtigen Bewilligung abhängig zu machen:

«Die Vermittlung von Musik in den Messehallen und auf dem Messegelände, sei es durch Musiker und Sänger, durch Radio, Schallplatten oder Tonbänder, Tonfilme (Konzert, Unterhaltung, Modeschau, Tonfilm, Tonbildschau, Hintergrundmusik usw.) sind bei der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Messe anzumelden.» Diese Bestimmung gilt auch für die Verwendung von Radios oder Tonbandgeräten am Stand.

Die Expo Chur AG anerkennt keine Drittansprüche, welche zufolge der Nichtbeachtung der SUISA-Vorschriften erhoben werden sollten.

7.2 Kontrollkommission

Die Messeleitung ist berechtigt, die Einhaltung der Zulassungsbedingungen (Herkunft der Waren, allfällige mit Sonderbewilligungen auferlegte Vorschriften, etc.) zu überprüfen oder durch von ihr ernannten Kommissionen überprüfen zu lassen.

7.3 Sondervorschriften

Die Messeleitung ist berechtigt, für einzelne Messen Sondervorschriften zu erlassen.

7.4 Fotografieren, Filmen, Zeichnen

7.4.1 Allgemeine Bestimmungen, Bewilligungsverfahren

Zum Schutz der Rechte der Aussteller dürfen fotografische und andere Aufnahmen nur mit dem Einverständnis des Ausstellers gemacht werden. Um unerwünschte Aufnahmen zu verhindern, ist das gewerbsmässige Fotografieren und Reproduzieren aller Art nur mit Bewilligung der Messeleitung gestattet.

7.4.2 Generelles Aufnahmeverbot

Im Einverständnis mit den Ausstellern kann die Messeleitung ein generelles Verbot von Aufnahmen und Reproduktionen aller Art erlassen.

7.4.3 Verhinderung von unerwünschten Aufnahmen

Die Messeleitung lässt die Einhaltung der Vorschriften überwachen. Es ist aber Aufgabe des Ausstellers bzw. seines Standpersonals, unerwünschte Aufnahmen seines Standes oder seiner Ausstellungsgüter zu verhindern.

7.4.4 Pressefotografen

Pressefotografen mit offiziellem Presseausweis ist das Fotografieren für Presse Zwecke gestattet, sofern keiner der betreffenden Aussteller gegen Aufnahmen seines Standes oder einzelner Objekte Einspruch erhebt.

7.4.5 Aufnahmerecht der Messeleitung

Die Messeleitung ist berechtigt, für die Information der Presse, für den Archivbedarf oder zur Aufklärung von Straftaten / Verbrechensprävention Fotos, Filme und Zeichnungen von Ausstellungen und Objekten anfertigen zu lassen. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht, Datenrecht und Persönlichkeitsrecht.

7.4.6 Standaufnahmen durch Aussteller und ihr Personal

Aussteller, die ihren Stand durch eigenes Personal aufnehmen lassen wollen, benötigen keine Bewilligung. Dies gilt nur für den eigenen Stand. Die Messeleitung anerkennt keinerlei Ansprüche, falls entgegen dieser Bestimmungen auf unzulässige Weise Aufnahmen von Messeständen gemacht werden.

7.5 Patentrechtlicher Schutz

Sofern ein Aussteller, der eine neue Erfindung ausstellt, diese patentrechtlich geschützt haben will, hat er spätestens mit Verbringung des Gegenstandes in den Messestand ein Patentgesuch beim Eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum in Bern einzureichen. Mit der Erreichung des Patentschutzes verschafft sich der Aussteller im Rahmen des Bundesgesetzes betreffend den Erfinderschutz und der übernationalen Abkommen sowohl einen Anspruch auf Schutz im

Inland wie auf Prioritätsrecht im Ausland.

8. Unfallverhütung

8.1 Sicherheitsmassnahmen

Bei der Vorführung von Maschinen, Apparaten, Werkzeugen etc. dürfen weder Besucher, Aussteller noch Drittpersonen gefährdet werden.

8.2 Schutzvorrichtungen

Es dürfen nur Objekte ausgestellt werden, welche die Vorschriften über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz erfüllen. Bei Unklarheiten kann sich der betreffende Aussteller rechtzeitig an die SUVA wenden.

8.3 Entfernung von Ausstellungsobjekten

Ausstellungsobjekte, welche die Vorschriften über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz nicht erfüllen, müssen umgehend angepasst oder entfernt werden. Nötigenfalls wird die kostenpflichtige Entfernung durch die Messeleitung vorgenommen.

8.4 Ausschluss der Haftung

Für Personen- und Sachschäden, die durch den Auf-/Abbau eines Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen, übernimmt die Veranstalterin keine Haftung.

9. Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen

Die Aussteller verpflichten sich, die allgemeinen feuerpolizeilichen Sicherheitsmassnahmen einzuhalten, insbesondere die nachfolgend aufgelisteten:

9.1 Schweiß- und andere Feuerarbeiten

Es besteht eine Meldepflicht bei Feuerarbeiten beim Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Auftauen etc. Der Aussteller oder sein Beauftragter hat vor Beginn der Ausstellung die städtische Feuerpolizei und den technischen Dienst der Expo Chur AG zu orientieren.

9.2 Feuergefährliche und leicht brennbare Stoffe im Aufbau der Stände

Zur Gestaltung der Stände, Dekorationen und Aufbauten darf kein feuergefährliches oder leicht brennbares Material verwendet werden. Dekorationen müssen aus Material der RF2 (schwerbrennbar) bestehen und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen. Die Messeleitung ist jederzeit befugt, Materialien entfernen zu lassen oder im Bedarfsfalle selbst zu entfernen. Ballone mit feuergefährlicher Füllung sind verboten.

Dekorationen sind so anzubringen, dass

1. die Sicherheit von Personen nicht gefährdet wird.
2. die Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen, Sicherheitsbeleuchtungen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt werden.
3. sie nicht entzündet werden können und dass bei Lampen, Heizapparaten, Motoren etc. kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.
4. Löscheinrichtungen (Handfeuerlöscher, Löschposten) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.

Dekorationen werden durch die Feuerpolizei kontrolliert. Sie sind rechtzeitig zur Abnahme zu melden.

9.3 Lagerung und Verwendung von feuergefährlichen Stoffen

Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher, explosiver und leicht brennbarer Stoffe ist verboten. Ölige Putzlappen sind in verschlossenen Blechbehältern zu versorgen und jeden Abend aus den Messehallen zu entfernen.

9.4 Feuerungen

Kochherde und Feuerungen aller Art müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Vorrat an Brennmaterialien im Stand darf einen Tagesbedarf nicht überschreiten. Allgemein darf Brennmaterial nicht in der Nähe der Verbrennungsstelle, des Kamins

oder des Abzugsrohres gelagert werden.

9.5 Feuermelde- und Löscheinrichtungen

Feuermelder, Wandhydranten, Handfeuerlöschapparate und Sprinkler sowie ähnliche Einrichtungen dürfen weder ganz noch teilweise mit Dekorationen, Wänden oder Ausstattungs-gut verbaut oder verstellt werden.

9.6 Gänge, Treppen, Einfahrten, Freihalten der Ausgänge

Notausgänge, Treppen, Treppenpodeste, Gänge, Durchgänge, Türen usw. müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht mit Ausstattungs-gut, Werbematerialien, Tischen, Stühlen oder anderen Gegenständen verstellt werden. Alle Einfahrten und Notausgänge sind innen und aussen auf ihrer ganzen Breite und Höhe freizuhalten. Die Feuerpolizei setzt diese Vorschriften mit allem Nachdruck durch.

9.7 Rundgang, Verkehrswege

Der Rundgang muss grundsätzlich eine freie Verkehrswegbreite von 3,00 m aufweisen. Bestehende Treppen in der Stadthalle und einzelne Stützen in den Verkehrswegen werden toleriert, auch wenn das Mass von 3,00 m dort nicht eingehalten ist.

9.8 Notausgänge

Die Notausgänge müssen eine lichte Breite von mindestens 1,20 m aufweisen. Die Korridore zu den Notausgängen sind mindestens 1,40 m breit zu erstellen.

10. Behördliche Bewilligungen, Barverkauf, Lebensmittelvorschriften

10.1 Behördliche Bewilligungen

Die Aussteller sind gehalten, die für die Messe nötigen behördlichen Bewilligungen einzuholen und rechtlich verbindliche Vorschriften einzuhalten. Wir empfehlen den Ausstellern, sich über die gewerbe-, gesundheits-, sicherheits-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der von ihnen ausgestellten Gegenstände direkt zu erkundigen.

10.2 Arbeitsbewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern an öffentlichen Ruhetagen (inkl. 1. August) ist, gestützt auf das Eidg. Arbeitsgesetz (ArG) bzw. Kant. Ruhetagsgesetz, bewilligungspflichtig.

10.3 Melde- und Bewilligungspflicht für ausländische Mitarbeitende

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre ausländischen Mitarbeitenden und Aushilfen für Ihre gesamte Tätigkeitsdauer (inkl. Auf- und Abbau) auf dem Messeareal beim Kiga Graubünden (Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) ordnungsgemäss anmelden müssen. Wir bitten Sie, frühzeitig mit dem Kiga Kontakt aufzunehmen.

Es werden Kontrollen durch das Kiga durchgeführt.

10.4 Festwirtschaftsbewilligung

Eine Festwirtschaftsbewilligung benötigen Stände, an welchen Ess- oder Trinkwaren gegen Entgelt zur Konsumation an Ort und Stelle – im Sinne eines Wirtschafts- oder Barbetriebes – abgegeben werden, sowie Restaurationsbetriebe. Die Ausstellungsleitung holt für alle diese Betriebe gesamtthaft eine Festwirtschaftsbewilligung ein.

10.5 Gebrannte Wasser

Für Aussteller, welche gebrannte Wasser zur Degustation ausschenken, verkaufen oder auf Bestellung ausliefern, wird durch die Ausstellungsleitung für alle Betriebe gesamtthaft eine Bewilligung eingeholt. Die Kosten für die Bewilligung von CHF 100.00 werden den jeweiligen Ausstellern in Rechnung gestellt. Aussteller bzw. Mitaussteller, die im Besitz einer Kleinhandelsbewilligung sind, werden von dieser Gebühr befreit, sofern sie der Ausstellungsleitung eine Kopie der Bewilligung einreichen.

10.6 Registration Lebensmittelamt

Aussteller, welche Lebensmittel zur **Degustation** anbieten, werden darauf hingewiesen, dass sie nur vorverpackte Waren anbieten dürfen (z.B. keine selbstgemachte Suppe). Ansonsten muss sich die Firma beim entsprechenden Amt registrieren lassen.

Werden Lebensmittel oder Getränke zum **direkten Konsum verkauft oder auf Bestellung** ausgeliefert, wird die Registrierungsnummer des Betriebes vom Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit in Chur benötigt. Bei ausserkantonalen Ausstellern wird eine Kopie der Registrierung beim jeweiligen Lebensmittelamt benötigt. Falls noch keine Registrierungsnummer vorhanden ist, muss sich der Aussteller beim zuständigen Lebensmittelamt anmelden.

10.7 Informationen für ausländische Aussteller mit Lebensmitteln

Seit der Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung müssen **ausländische Aussteller**, welche Lebensmittel anbieten, eine Vertretung in der Schweiz bestellen. Diese hat um eine Bewilligung nachzusehen und die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zu übernehmen. Wer sich darüber hinweg setzt, kann gebüsst werden, insbesondere dann, wenn seine Produkte mangelhaft oder gesundheitsgefährdend sind. Die Behörden können die Schliessung des Messestandes verlangen.

10.8 Lebensmittelgesetz und Lebensmittelverordnung

Aussteller, die Lebensmittel verkaufen, werden auf die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes mit dazugehöriger Verordnung hingewiesen, und bestätigen mit ihrer Unterschrift auf der Anmeldung / dem Ausstellervertrag, sich an diese Bestimmungen zu halten.

Sollte die Messeleitung aufgrund eines Fehlverhaltens eines Ausstellers mit einer Geldstrafe oder Busse sanktioniert werden, verpflichtet sich der betroffene Aussteller, die Geldstrafe oder Busse zu bezahlen und die Messeleitung schadlos zu halten.

11. Sanktionen

Aussteller, die den Vorschriften des Ausstellervertrages, des Ausstellereglements oder der Betriebsordnung zuwiderhandeln, können durch die Messeleitung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Sie haften für den vollen Rechnungsbetrag gemäss Ziff. 5.1 und 5.2 des Ausstellereglements.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz ist Chur, als der eingetragene Sitz der Expo Chur AG, für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand. Anwendbar ist ausschliesslich das schweizerische materielle Recht.

Chur, Mai 2020